

Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 09.06.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 03.06.2025 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur positiven Gestaltung des demografischen Wandels ist das Engagement der Bürgerinnen und Bürger unverzichtbar. Die steigende Anzahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten. Seniorinnen und Senioren sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und verbandsneutral.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der Seniorinnen und Senioren wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der älteren Bürger in der Gemeinde.
- (2) Der Seniorenbeirat ist ein Organ des Erfahrungsaustausches und der Meinungsbildung sowie der Vernetzung. Durch die Zusammenarbeit mit den politischen Verantwortlichen in der Gemeinde werden die Probleme und Wünsche der älteren Menschen dargestellt und an deren Lösung mitgearbeitet. Dies gilt unter anderem für die Aufgabengebiete:
 - Gemeinde- und Verkehrsplanung
 - Verkehrssicherheit
 - Altenwohnungen und Altenpflege
 - Freizeit- und Sportangebote
 - Sozial- und Gesundheitswesen
 - Kultur
- (3) Der Seniorenbeirat arbeitet eng mit der Gemeindevertretung zusammen. Der 1. Ansprechpartner für den Seniorenbeirat ist der Ausschuss für Schule, Sport, Jugend und Senioren, Soziales. Vorschläge des Seniorenbeirats für die Gemeindevertretung und die Verwaltung werden somit an den o.g. Ausschuss herangetragen, der ebenfalls darüber berät und diese entsprechend weiterleitet. Der/die Bürgermeister/in informiert den Beirat rechtzeitig über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Beirats betreffen.

- (4) Der Seniorenbeirat berät im Rahmen seiner Möglichkeiten Organisationen, Vereine, Verbände, sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen sowie die Seniorinnen und Senioren in allen Belangen, die sie betreffen. Er führt keine Rechtsberatung durch.
- (5) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Die Seniorenbeiratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Mitarbeit verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit im Seniorenbeirat im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus.
- (2) Jedes Seniorenmitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen.
- (3) Nach Ablauf der Amtsperiode üben die bisherigen Seniorenbeiratsmitglieder ihre Tätigkeit im Beirat bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Beirats aus.

§ 4 Zusammenarbeit

- (1) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirats erhält die Einladungen aller Ausschusssitzungen sowie der Gemeindevertretersitzungen zur Kenntnis. Auf Verlangen erhält er/sie durch die Amtsverwaltung die Beschlussvorlagen der öffentlichen Sitzungen.
- (2) Der Seniorenbeirat erhält auf Anfrage Unterstützung von sachkundigen Vertretern/-innen der Gemeindevertretung und der Verwaltung des Amtes.
- (3) Der Seniorenbeirat wird in seinem Bestreben, die Bedürfnisse und Interessen der Seniorinnen und Senioren zu vertreten, durch die Gemeindevertretung/Verwaltung unterstützt.
- (4) Die Gemeindevertretung bzw. die Ausschüsse laden die Mitglieder des Seniorenbeirats zu den Tagesordnungspunkten zur Klärung ein, die eine Betroffenheit von Seniorinnen und Senioren beinhalten könnten.

§ 5 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder mindestens 7, maximal 9 Vertreter/-innen an.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben. Der Hauptwohnsitz muss die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz sein.

Von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die bereits ein Mandat als Gemeindevertreter/in innehaben oder einem Ausschuss als sachkundige/-r Bürger/-in angehören.

- (3) Für die Mitarbeit im Seniorenbeirat der Gemeinde kann sich jede/-r Bürger/-in der Gemeinde Zinnowitz, der/die die Voraussetzungen nach § 5 Abs.2 dieser Satzung erfüllt, bewerben.
- (4) Die Bewerbung muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse

Der Aufruf zur Abgabe von Bewerbungen zur Kandidatur erfolgt im Bekanntmachungsblatt des Amtes Usedom-Nord, an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde sowie im Internet unter www.amtusedomnord.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“, Zinnowitz.

- (5) Die Vertreter für den Seniorenbeirat nach Abs. 2 werden durch Beschluss in der Gemeindevertretung entsendet. Hierzu werden im Sachvortrag der Beschlussvorlage alle Bewerber in alphabetischer Reihenfolge erfasst. Jeder Gemeindevertreter bzw. jede Gemeindevertreterin hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu entsenden sind (9). Er bzw. sie kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
In den Seniorenbeirat entsandt sind der/die Bewerber/innen, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Ausscheiden eines Vertreters rückt der/die Bewerberin mit der nächsthöheren Stimmzahl nach.
- (6) In dem Fall, dass die Anzahl der Bewerber zur Besetzung des Seniorenbeirates (9) nicht überschritten wird, kann die Gemeindevertretung die Mitglieder des Beirates mit einer Einheitsliste entsenden. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.
- (7) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz kann ein nach dieser Satzung entsandtes Mitglied des Seniorenbeirates mit einer Zweidrittelmehrheit abberufen.

§ 6 Konstituierende Sitzung

- (1) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt der/die Bürgermeister/-in ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.
- (2) Der Seniorenbeirat wählt in offener Wahl aus seiner Mitte eine/-n Vorsitzende/-n und zwei Stellvertreter/innen, die ihn im Fall seiner Verhinderung vertreten. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Beiratsmitglieder auf sich vereint. Erreicht niemand mehr als 50% der Stimmen, werden die beiden Personen mit der höchsten Stimmzahl erneut zur Wahl gestellt. Die Person, die bei diesem Wahlgang die meisten Stimmen erhält, gilt als gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Vorsitz

Der/die Vorsitzende bzw. in Verhinderung einer der beiden Stellvertreter vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Gemeindevertretung, den Ausschüssen und der Verwaltung sowie repräsentativ gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung des Geschäftsgangs und der Ordnung in den Sitzungen eine Geschäftsordnung und legt diese der Gemeindevertretung Ostseebad Zinnowitz zur Kenntnisnahme vor. Sie sollte sich nach Möglichkeit an die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung orientieren, die sinngemäß auch für die Sitzungen der Ausschüsse der Gemeinde gilt.

§ 9 Amtsperiode

- (1) Die Amtsperiode des Seniorenbeirates hat eine Dauer von 4 Jahren.
- (2) Die Neubesetzung des Beirats ist durch das Hauptamt des Amtes Usedom-Nord zu initiieren. Entsprechende Zuarbeiten sind durch den Vorsitzenden des Beirats bereitzustellen.

§ 10 Ausscheiden, Nachrücken

Die Mitgliedschaft des Seniorenbeirates endet durch Verzicht, Wegzug oder Tod.

§ 11 Geheimhaltungspflicht/ Datenschutz

- (1) Die Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Dieses gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Die Beiratsmitglieder arbeiten mit geschützten personenbezogenen Daten. Sie sind deshalb vor Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß § 6 Datenschutzgesetz M-V zu verpflichten. Die Verpflichtung ist schriftlich vorzunehmen. Der Betroffene hat mit seiner Unterschrift zu bestätigen, dass er über das Datengeheimnis belehrt wurde.

Alle über die stimmberechtigten Mitglieder hinaus für den Beirat tätigen Personen, die Informationen über personenbezogene Daten erhalten, sind durch den Beiratsvorsitzenden dem Hauptamt zu melden. Das Hauptamt hat dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Verpflichtungen vorgenommen werden.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht gilt über die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat hinaus.

§ 12 Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 14 Finanzierung

Für die anfallenden Ausgaben (insb. Porto- und Kopierkosten) bei der Arbeit im Seniorenbeirat wird jährlich ein Betrag von 2.000,00 € in den gemeindlichen Haushalt eingestellt. Die Auszahlung der Mittel erfolgt gegen Vorlage der Belege.

§ 15 Tätigkeitsbericht

Der Seniorenbeirat legt einmal im Jahr der Gemeindevertretung einen Tätigkeitsbericht über die Arbeiten des Seniorenbeirats vor.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ostseebad Zinnowitz, den 04.06.2025


Fred Kruggel
Bürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Unter Amt Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen.

Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen dort zur Mitnahme aus.

Die Bekanntmachung erfolgte am 04.07.2025 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 04.07.2025 gez. Krüger

